

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).
Amtsblatt

Verlag: Tagesblatt Riessa.
Stern Nr. 10.

Verlag: Tagesblatt Riessa.
Stern Nr. 10.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riessa, sowie den Gemeinderat Gröbza.

Nr. 33.

Dienstag, 10. Februar 1920, abends.

73. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 2.— Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Posthalter monatlich 2.10 Mark ohne Postgebühr. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags anzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Zeile für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Wägen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite, 3 mm hohe Grundschreib-Zeile (7 Zeilen) 60 Pf., Druckpreis 50 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufsatz, Nachweisungs- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. Festes Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verläßt, durch Klage eingeschoben werden muß oder der Auftraggeber in Verzug tritt. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riessa. Vierechnstägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Verkehrs der Drucker, der Lieferanten oder der Verlegerleistungen — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Postamt-Riessa und Postamt-Großenhain. Verantwortlich für Redaktion: Richard Köhler, Riessa; für Druckerei: Richard Köhler, Riessa.

Bekanntmachung, die Zuckerkarten der Reihe 15 betr.

Die Gültigkeit der Zuckerkarten für den laufenden Verfallszeitraum (1. November 1919 bis 12. Februar 1920, Reihe 15) erlischt mit dem 12. Februar 1920.
Nach diesem Zeitraum darf auf Zuckerkarten, Bezugsarten und Ergänzungsarten der Reihe 15 Zucker im Kleinhandel nicht mehr abgegeben werden.
Die Bezug- und Ergänzungsarten der Reihe 15 sind etwa noch im Verkehr befindliche Bezugsausweise dieser Reihe bis spätestens zum 20. Februar 1920 durch die Amtshauptmannschaft für die Amtshauptmannschaft Großenhain, Landeslebensmittelamt, angeordneten Nachberechnungen der am 12. Februar 1920 in den Händen des Handels befindlichen Bestände in auf rechtskräftige Weise der Karten besonders zu achten; verspätete Einlieferungen können bei der Nachberechnung nicht mehr berücksichtigt werden.
Dresden, den 9. Februar 1920.
111 V.L.A. 10
15741
Wirtschaftsministerium, Landeslebensmittelamt.

Bekanntmachung, die Zuckerkarten der Reihe 16 betr.

Ab 13. Februar 1920 gelten im Freistaat Sachsen die Zucker- und Bezugsarten der Reihe 16, die auf 5 Pfund Zucker lauten und zur Deckung des Bedarfs für die Zeit vom 13. Februar bis 29. Mai 1920 bestimmt sind.
Die Karten sind in der bisherigen Weise ausgestellt und wiederum auf Wasserzeichenpapier (Wasserzeichen) gedruckt, um Fälschungen und Nachdrucke zu verhindern. — Es wird besonders darauf hingewiesen, daß diesmal durch die Verwendung eines besseren und besonders auf diesen Zweck angefertigten Papiers das Wasserzeichen (Wasserzeichen) besonders gut kenntlich und somit jedermann in der Lage ist, sofort die Echtheit der Karten nachzuprüfen. — Die Annahme falscher Karten kann den Ausschluß vom Zuckerhandel wegen Unzuverlässigkeit und Verletzung nach sich ziehen.
Zuckerkarten (nicht Bezug- und Ergänzungsarten) der Reihe 16 dürfen nur bis zum 4. März 1920 zur Belieferung angemeldet werden, da für die spätere Zeit nur noch Ergänzungsarten zur Ausgabe gelangen. Die von den Zuckerbändlern vereinbarte Bezugsausweise, Bezug- und Ergänzungsarten der Reihe 16 sind jedesmal mit größter Besorgnis, spätestens aber innerhalb 14 Tagen nach Empfang an die Lieferanten weiterzugeben. Da die Nichtbeachtung dieser Vorschrift erhebliche Störungen in der Belieferung zur Folge haben kann, wird gegen säumige Einlieferer gegebenenfalls durch Ausschluß vom Zuckerhandel eingeschritten werden.
Ebenso wird darauf hingewiesen, daß sämtliche Zuckerkarten mit Namen, Wohnort des Inhabers und mit dem Stempel des Kleinhandlers zu versehen sind. Karten, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen, dürfen nicht angenommen werden. Die Zuckerteilung wird künftig derartige Karten nicht mehr einlösen.
Jede Einlieferung von Karten hat unter „Einschreiben“ und mittels Wertpapeten zu erfolgen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen wird im Falle des Verlustes kein Ersatz geleistet.
Durchlochte Karten gelten als entwertet und dürfen nicht mehr beliefert werden.
Ergänzungsarten ohne Zeit- und Mengenangabe und ohne den Stempel des ausgebenden Kommunalverbandes oder der sonstigen Ausgabebehörde sind ungültig. Die Annahme solcher Karten ist unzulässig und strafbar.
Dresden, den 9. Februar 1920.
111 V.L.A. 10
15742
Wirtschaftsministerium, Landeslebensmittelamt.

Bekanntmachung, die Kundenverzeichnisse der Banken und Sparkassen betr.

Als Finanzamt im Sinne von § 189 Absatz 1 der Reichsabgabenordnung, bei dem die öffentlichen und privaten Banken und Sparkassenverwaltungen von Banken ihr Kundenverzeichnis einzureichen haben, kommt in Sachen diejenige Bezirkssteuererhebung in Betracht, in deren Bezirk sich die Niederlassung der Bank befindet. Unter Voraussetzung hierauf werden sämtliche Banken u. s. w., die im Steuerbezirk Großenhain ihren Sitz oder eine Zweigstelle haben, aufgefordert, ihren Bedarf an Vordrucken für die Kundenverzeichnisse gemäß § 6 der Verordnung vom 27. Januar 1920 über Erleichterungen der Anzeigepflicht nach § 189 der Reichsabgabenordnung (R. G. Bl. S. 126) sofort hier anzumelden.
Großenhain, am 9. Februar 1920. Die Bezirkssteuererhebung.

Lebensmittelverteilung.

Es kommen zur Verteilung vom Freitag, den 13. Februar 1920 ab

- auf Abschnitt 113 der grauen und gelben Nährmittelfarte I 250 gr Kartoffelsuppe mit Möhren oder Weizkohl. Hierzu wird zur Verbesserung eine Beilage mit ausgegeben.
- auf Abschnitt 113 der roten Nährmittelfarte I 250 gr Zwieback, 1 250 gr Zwiebackgrün.
- auf Abschnitt 94 der gelben Warenbezugsarten III 50 gr Auslandsmarmelade. Die Entnahme hat bis spätestens den 17. Februar 1920 zu erfolgen. Nach diesem Zeitpunkte, und zwar bis spätestens den 22. Februar 1920, kann die Auslandsmarmelade frei abgegeben werden. Hiernach haben die Verkaufsstellen die Bestände festzustellen und sofort und längstens bis zum 24. Februar 1920 an Herrn Kommissionsrat Ernst Wille in Riessa zu melden. Später eingehende Meldungen werden bei etwaiger Zurücknahme der Marmelade nicht berücksichtigt. Der Preis beträgt für
Kartoffelsuppe mit Möhren 1.74 M. für das Pfund,
Weizkohl 1.68 " " " 1/2 Pfund-Wafel,
Zwieback 1.50 " " " 1/2 Pfund-Wafel,
Zwiebackgrün 1.50 " " " 1/2 Pfund-Wafel,
Auslandsmarmelade 4.60 " " " das Pfund.

Die Abschnitte 113 der grauen, roten und grünen Nährmittelfarte I, sowie der gelben Warenbezugsarten III sind ungeöffnet und ungeöffnet bis spätestens den 10. Februar 1920 an die Unterverteilungsstelle einzuliefern. Die Unterverteilungsstelle hat die Abschnitte gelammelt bis spätestens den 21. Februar 1920 an die Amtshauptmannschaft einzuliefern.
Die Abschnitte 113 der gelben Nährmittelfarte I sind direkt bis spätestens den 10. Februar 1920 an Herrn Kommissionsrat Ernst Wille in Riessa einzuliefern.
Großenhain, am 9. Februar 1920.
107 o. l. l. l. l.
Der Kommunalverband.
Die Ausgabe der Zuckerkarten erfolgt Mittwoch, den 11. Februar von 5—7 Uhr nachmittags bei den Ausgabestellen.
Reiða, am 10. Februar 1920. Der Gemeindevorstand.

Die Auslieferungungsfrage.

Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten beschäftigt sich gestern nachmittag mit der Auslieferungungsfrage. Zum Schluß der Verhandlungen, die wie alle Sitzungen dieses Ausschusses streng vertraulich waren, fasste der Vorsitzende Staatssekretär das Ergebnis der Verhandlungen folgendermaßen zusammen: „Inwieweit mancherlei Auslieferungen im einzelnen Falle ist, daß der Ausschuss sich in der Auslieferungungsfrage einverstanden erklärt mit dem gehörigen Verhalten und den vorgesehene Schritte der Regierung. Der Ausschuss erwartet, daß er vor weiteren entscheidenden Schritten der Regierung so rechtzeitig berufen wird, daß er Stellung dazu nehmen kann.“ In der Sitzung nahm der Minister des Auswärtigen Wüller zweimal das Wort. Er kam zu dem Ergebnis: „Es kann angebracht werden, was wir sind psychisch außerstande, auszuliefern.“ In der Aussprache ging seinen besonderen Weg nur der Unabhängige Cohn, der auch als einziger bereits im Besitze der Auslieferungungsfrage war. Er teilte daraus u. a. mit, daß Herr von Westmann nicht wegen Verletzung der belgischen Neutralität, sondern wegen der Verantwortung für die Deportationen belgischer Funktionäre verlangt wird. Mit allen Zeichen der Entrüstung verließ er, daß Generalfeldmarschall von Madensien durch seine Soldaten 15 Tage lang Belgrad habe plündern lassen und deshalb zur Verhaftung verlangt werde. Für Herrn Cohn ist, so heißt es in einem Bericht der „Reiða“, daß ganze nationale Empfinden etwas ähnlich konkrustes. Er begriff deshalb auch nicht, weshalb das deutsche Volk Wert darauf lege, die Aburteilung durch seine eigenen Gerichte erfolgen zu lassen. Für seine ganze Geisteshaltung ist es aber doch bezeichnend, daß Cohn Herrn Madensien aus einem gemeinsamen Fröhlichkeit mit dem englischen Geschäftsträger und dessen Militärangehörigen einen Vorwurf konstruierte, weil dadurch der alte Fehler der deutschen Politik, der Versuch, unsere Gegner zu empowern, wieder aufgenommen werde.
Eine deutsche Gegenliste. Die deutsche Regierung trägt sich nach amtlicher Meldung mit der Absicht, eine Gegenliste von Verdächtigten zu überreichen, die während des Krieges von feindlicher Seite gegen Deutsche begangen worden sind.
Das deutsch-belgische Finanzabkommen ungültig. Der Belgien trotz seines gegenständlichen Versprechens, eine Auslieferungungsliste nicht aufzustellen, diese nunmehr doch überreicht hat, ist das sog. Markabkommen mit Belgien hinsichtlich geworden. Die Nationalversammlung wird, wie verlautet, das Abkommen nicht ratifizieren, und der Minister des Auswärtigen, Wüller, hat die belgische Regierung bereits verständigt, daß Deutschland das Finanzabkommen nicht mehr anerkennt.
Die Veränderung der Allianz gegen die deutschen Ozeanfahrer. Von australischer Seite wird mitgeteilt: Der französische Teil der Auslieferungungsliste ist außerordentlich umfangreich. Er enthält nicht nur die Annahmen der Auslieferungungsliste, sondern auch einen großen Teil des Beweismaterials, welches die französische Regierung gesammelt hat. Aufgefundenen deutsche Armeebefehle, Auslagen von

Kriegsgefangenen und abwesende Soldatenbriefe, sowie die Auslagen der Bevölkerung der feineren belgischen französischen Gebiete, befinden sich in den Anlagen der Auslieferungungsliste. Die Anlagen gegen eine Anzahl deutscher Ozeanfahrer, so vor allem gegen Generalfeldmarschall v. Hindenburg und General Ludendorff sind sehr allgemein gehalten. Gegen den Generalfeldmarschall v. Hindenburg wird vor allem eine Unterredung vorgebracht, die er im ersten Kriegsjahre mit einem belgischen Offizier eines Berliner Plattes gehabt hat. Weiter wird ihm vorgeworfen, die Vermittlung des Sommegebietes selbstbewußt herbeigeführt zu haben. Gegen den General Ludendorff wird ein Armeebefehl zitiert, in welchem es heißt, daß die französische Bevölkerung zu den Arbeiten herangezogen werden muß und daß kein französisches Mädchen weniger arbeiten darf, als die zurückgebliebene Bevölkerung Deutschlands. Besonders umfangreich gestaltet sich das Anlagematerial gegen den ehemaligen deutschen Kronprinzen und gegen den Kronprinzen Rupprecht von Bayern. Der deutsche Kronprinz wird für die planmäßige Verführung einer ganzen Reihe von Dörfern verantwortlich gemacht, außerdem werden ihm kriegsgerichtliche Urteile vorgeworfen, sowie die Wünderung von Charlesville und Wälders. In der Anlage gegen den Kronprinzen Rupprecht von Bayern bildet den wesentlichsten Bestandteil ein Armeebefehl, in welchem der Kronprinz seine Truppen angeblich aufforderte, keine englischen Gefangenen mehr zu machen. Weiter werden gegen ihn Auslagen der Bevölkerung von Cambrai und Kriegsgefangenenauslagen hervorgehoben, aus welchen angeblich hervorgeht, daß er der Urheber des Brandes von Cambrai gewesen ist. Feldmarschall Madensien wird von Rumänen und Serben gefordert. General Klink wird für Todesurteile gegenüber französischen Bürgern in Senlis verantwortlich gemacht. Der General Klink wird als der geistige Urheber der Deportation aus Lille bezeichnet. Der Großherzog von Hessen wird bestraft, für die Wünderung des Schlosses Moyencourt verantwortlich zu sein. Großadmiral von Tirpitz steht wegen uneingeschränkter U-Boot-Krieges auf der englischen Auslieferungungsliste.
Der angeforderte Graf Bernstorff ist nicht mit dem Posthalter identisch. Ebenso ist ein Herr von Trotha, der auf der Liste steht, nicht der Admiral von Trotha, und der dort genannte Herr von Daniel nicht der Unterstaatssekretär, sondern ein Oberleutnant.
Der deutsche Standpunkt. In den verschiedenen ersterten Fragen der Möglichkeit eines Kompromisses in Sachen der Auslieferung wird nach der „Deutschen Allgemeinen Zeitung“ an unterrichteter Stelle erklärt, daß die deutsche Regierung ihren Standpunkt in der Note vom 23. Januar fest umschrieben habe. Eine Überschreitung der dort gezogenen Grenzen sei unmöglich. Unmöglich sei auch der Vorschlag, das Versteck in Adin einzuziehen. Damit würden die Angeklagten in die Gewalt der Entente kommen. — Das Blatt erhebt allerhöchsten Protest gegen den Vorschlag der Begleitnote, wonach die alliierten Regierungen die Verdächtigten benennen nicht zu annektieren beabsichtigten, die in den belgischen Listen nicht eingeschrieben sind.

Das Auslieferungsmaterial dem Oberreichsanwalt zur Prüfung übergeben. Wie gemeldet wird, ist dem Oberreichsanwalt auf Grund der Auslieferungungsliste das Material zur Prüfung vorgelegt worden, ob es ausreichend ist, um einzelne Anlagen gegen deutsche Staatsangehörige hinreichend zu substantiieren auf Grund des von der Nationalversammlung vor einigen Wochen angenommenen Gesetzes.
Die Haltung Englands. Das Neutliche Büro meldet: Die durch die Auslieferungungsliste entstandene Lage beruht auf einem Mißverständnis. England hatte keine Einsicht in die französischen und belgischen Listen genommen. Von einer möglichen Änderung der britischen Ansicht kann keine Rede sein. Es handelt sich jedoch darum, daß England in Zusammenhang mit diesen Vorfällen, die es nicht gesehen hatte. Der Besuch des Lordkanzlers und des britischen General in Paris hatte zur Folge, daß die Angelegenheit vollständig geklärt wurde. Eine Abänderung der britischen Liste hat nicht stattgefunden. Die Listen werden Gegenstand eines Gedankenaustausches zwischen den Alliierten und den Deutschen sein müssen. — Der Londoner Korrespondent des Pariser „Journal“ berichtet, was die Haltung Lord Georges in der Auslieferungungsfrage anbetreff, so erklärte seine Meinung, daß er keineswegs die Absicht habe, von seinem Entschluß, von Deutschland die Erfüllung des Friedensvertrages zu verlangen, abzugehen. Man sage, der Lord der Reise Lord Birkenhead sei nicht gewesen, den Alliierten mitzuteilen, daß eine Änderung in der Ansicht des Premierministers vor sich gegangen sei, sondern nur, daß das englische Kabinett nicht die Einzelheiten des deutschen gehalten Auslieferungsvorganges geprüft habe und daß man nicht voraussetzen dürfe, daß grundsätzlich alle Kräfte des britischen Reiches in die Waagschale geworfen würden, um herbeizuführen, daß den Wünschen der Alliierten Folge gegeben werde.
Die englische Auslieferungungsliste. Reuter meldet, daß die Alliierten sich über die Hebergabe der Liste vollkommen einig seien, daß aber jedes Land seine eigene Liste aufgestellt habe, die mit der Liste der übrigen Länder garnichts zu tun hätte. Unter den Personen, die Großbritannien verlangt habe, weil sie Befehle des rücksichtslosen Ubootkrieges ausgeführt hätten, befinden sich 7 Admirale, von Tirpitz, von Capelle, Bachmann, von Selzer, Döpel, von Müller, Behndke, Kapitän Rieckmeyer werde verlangt, weil er das Schiff „Eleonora Castle“ am 26. Februar 1918 und Leutnant Bahig, weil er das Hospitalsschiff „Lindenberg Castle“ am 2. Mai 1918 versenkt habe, weil die britische Schiffe ohne Warnung versenkt hätten 3 Kapitäne; wegen der Versenkung anderer britischer Schiffe 13 Ubootkommandanten; als verantwortlich für die Verurteilung des Kapitän Frigate der Admiral Schröder und Kriegsgerichtsrat Kapitän; wegen der Bombardements der unbesetzten Städte West-Canterbury, Scarborough und Whitby die Admirale von Tirpitz, Behndke, Müller und Ingenohl; wegen der Angriffe auf nicht besetzte britische Städte durch Luftschiffe, die Flugzeuge Linna, der Kommandeur der Luftschiffe, die London am 13. Mai 1916 bombardiert haben.